

Straßenreinigungssatzung		
2017	2018	Anmerkungen
§ 1	§ 1	
<p>(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.</p> <p>Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.</p> <p>Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Be-</p>	<p>(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege <u>und Randstreifen</u>.</p> <p>Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören <u>auch selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg und zur Fahrbahn sowie auf der Fahrbahn markierte Radwege oder Schutzstreifen für Radfahrer</u>, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.</p> <p>Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.</p>	<p>Definition der Randstreifen klarstellend aufgenommen.</p> <p>Die Änderung bzw. Ergänzung soll die Radwege als Fahrbahnteile genauer darstellen und dient somit der Klarstellung.</p>

<p>nutzung durch Fußgänger/innen dienen.</p> <p>Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.</p> <p>Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichti-</p>	<p>Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und <u>mit baulicher Abgrenzung zur Fahrbahn, aber</u> ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.</p> <p><u>Randstreifen sind vom Fahrbahnrand abgesetzte Straßenteile, die für die Nutzung durch Fußgänger vorgesehen sind und nicht die in Satz 3 für einen Gehweg erforderliche Breite erreichen.</u></p> <p>Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Klarstellende Definition s.o.</p>
---	--	--

<p>gung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p>	
<p>(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Gehwegen nach Maßgabe des § 5, sowie 2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und 3. auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2. <p>...</p>	<p>(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Gehwegen <u>und Randstreifen</u> nach Maßgabe des § 5, sowie 2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und 3. auf Fahrbahnen, Gehwegen <u>und Randstreifen</u> von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2. <p>...</p>	<p>Winterdienst auf Randstreifen entspricht dem Winterdienst auf Gehwegen, die immer vom Anlieger wintergewartet werden.</p> <p>s. Begründung zu § 1 Abs. 3 Satz 1.</p>

§ 3	§ 3	
<p>(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege einmal wöchentlich zu reinigen. Gleiches gilt für Mittelalleen, es sei denn, in Anlage 4 ist etwas anderes geregelt.</p>	<p>(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind <u>Mittelalleen</u> einmal wöchentlich zu <u>reinigen</u>, es sei <u>denn</u>, in Anlage 4 ist etwas anderes geregelt.</p>	<p>Die Häufigkeit der Reinigung der selbständigen Radwege wird an die der Fahrbahnen angeglichen.</p>
§ 5	§ 5	
<p>(1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>...</p> <p>2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt</p> <p>a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen,</p>	<p>(1) Die Winterwartung der Gehwege <u>und Randstreifen</u> ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>...</p> <p>2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege <u>und Randstreifen</u> in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt</p> <p>a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen,</p>	<p>s. Begründung zu § 2 Abs. 2.</p> <p>s. Begründung zu § 2 Abs. 2.</p>

<p>wie z. B. bei Eisregen,</p> <p>b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.</p> <p>Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.</p> <p>...</p> <p>5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen ge-</p>	<p>wie z. B. bei Eisregen,</p> <p>b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.</p> <p>Gehwege <u>und Randstreifen</u> mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.</p> <p>...</p> <p>5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege <u>und Randstreifen</u> so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet</p>	<p>s. Begründung zu § 2 Abs. 2.</p> <p>s. Begründung zu § 2 Abs. 2.</p>
---	---	---

<p>währleistet ist.</p> <p>...</p> <p>7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.</p>	<p>ist.</p> <p>...</p> <p>7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges <u>bzw. des Randstreifens</u> oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.</p>	<p>s. Begründung zu § 2 Abs. 2.</p>
---	---	-------------------------------------